



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebbert"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

OZ	Behörde/Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme -	Stellungnahme der Stadtplanung/Grünplanung - Abwägungsvorschlag -
1.	<p><b>Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal</b> <b>Schreiben vom 02.07.2015</b></p>	
	<p>Es wird mitgeteilt, dass der AZV gegen die Maßnahme keine Einwendungen hat. Es wird weiterhin um Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplanverfahren wird nun mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
2.	<p><b>badenova Netz GmbH (bnNETZE GmbH)</b> <b>Schreiben vom 22.05.2015</b></p>	
	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendung keine</li> <li>2. Rechtsgrundlage entfällt</li> <li>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt</li> </ol> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p><b>3. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b> <b>Schreiben vom 29.05.2015</b></p>	
<p>Gegen die Planung hat die Telekom keine Einwände.</p> <p>Das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 3114 ist bereits mit Telekommunikationslinien erschlossen.</p> <p>Die Telekom ist nach dem Grundstück-Nutzungsvertrag (GNV) gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. nach der Grundstückseigentümergeklärung (GEE) berechtigt, das Grundstück für die Unterbringung von Hausanschlussleitungen zu nutzen. Nach diesen Regelungen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten für die in seinem Interesse erforderliche Änderung an der Hauszuführung zu tragen. Dies gilt auch für zusätzliche Anschlüsse auf einem bereits erschlossenen Grundstück.</p> <p>Das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 3099 ist noch nicht erschlossen worden.</p> <p>In beiden Fällen werden die Bauherren/Bauträger gebeten, sich rechtzeitig an die Bauherrenhotline unter 0800 3301903 zu wenden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise in der Begründung unter Ziffer 2.10.4 sowie in den Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.5 werden entsprechend ergänzt.</p>
<p><b>4. E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH (Netze Mittelbaden GmbH)</b> <b>Schreiben vom 26.05.2015</b></p>	
<p>Die Anregungen und Bedenken der Netze Mittelbaden sind in der gemeinsamen Begründung zum Bebauungsplan unter 2.10.2 Elektrizität berücksichtigt.</p> <p>Es wird gebeten, die Netze Mittelbaden auf dem aktuellen Stand der Planungen zu halten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze Mittelbaden werden im Rahmen der weiteren Hochbauplanungen weiter beteiligt. Das Bebauungsplanverfahren wird jetzt mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
<p><b>5. Finanzamt Wolfach</b></p>	
<p>Keine Stellungnahme</p>	



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<b>6. Gemeinde Steinach</b> <b>Schreiben vom 16.06.2015</b>	
Da durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rebberg“ in Biberach Belange der Gemeinde Steinach nicht betroffen sind, werden keine Anregungen vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>7. Handwerkskammer Freiburg</b>	
Keine Stellungnahme	
<b>8. Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> <b>Schreiben vom 27.05.2015</b>	
<p>Die Planung wird auch weiterhin begrüßt, da sie einem ortsansässigen Bauunternehmen ermöglicht, wesentliche Teile des derzeit auf mehrere Standorte verteilten Betriebs an einem einzigen Standort zu konzentrieren und somit in jeglicher Hinsicht effizienter und kostensparender arbeiten zu können. Mit der Auslagerung eines Standorts aus der Ortsmitte Biberachs ins Gewerbegebiet Rebberg im Ortsteil Prinzbach kann zudem der Biberacher Ortskern von Pendelverkehr entlastet werden. Außerdem können Nutzungskonflikte künftig wirksam vermieden werden.</p> <p>Der neue Planentwurf ist nach Information der Kappis Ingenieure im Einzelnen mit der Firma Knäble abgestimmt, auch mittelfristige Entwicklungswünsche des Unternehmens seien damit abgedeckt. Daher kann auf eine zusätzliche Beteiligung des Betriebs Seitens der IHK verzichtet werden.</p> <p>Es wird nochmals empfohlen, für diesen gänzlich vom übrigen Siedlungsgefüge der Gemeinde abgesetzten, aber durchaus verkehrsgünstigen Standort Einzelhandel als Art der Nutzung grundsätzlich auszuschließen. Dies wäre besonders im Hinblick auf eine später ggf. erforderliche Nachnutzung des Standorts wesentlich. Das Argument in der Abwägung</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche dient der Betriebszusammenführung der Firma Knäble. Sollte sich in der Zukunft eine Umnutzung der Fläche abzeichnen, muss die Gemeinde diese prüfen. Ggf. ist der Bebauungsplan zu ändern bzw. auch eine Veränderungssperre zu erlassen.</p>



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

	zur Stellungnahme der IHK (s. dort auf S. 4) ist aus Sicht der IHK nicht nachvollziehbar: Entgegen Vergnügungsstätten, die in einem Industriegebiet per se nicht zulässig sind, wäre Einzelhandel hier ohne weiteres zulässig.	
<b>9.</b>	<b>Kabel BW GmbH (unitymedia NRW GmbH)</b> <b>Schreiben vom 15.06.2015 per mail</b>	
	Bereits mit Schreiben vom 19.05.2014 wurde zum Bauvorhaben Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Schreiben vom 19.05.2014:</u> <i>Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Deshalb bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>10.</b>	<b>Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b>	
	Keine Stellungnahme	
<b>11.</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionschutz und Abfallrecht</b> <b>Schreiben vom 30.06.2015</b>	
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine	- Neben der Nutzung als Lager- und Abstellplatz für Baumaschinen und LKWs sollen zwei neue Hallen für die Materiallagerung sowie ein Verwaltungsgebäude mit Werkstatt gebaut werden. - Nach Vergrößerung des Gewerbegebiets wird es morgens zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Bisher wechselten die Fahrer am Morgen früh ihre privaten PKWs im Betriebshof inmitten Biberachs gegen die LKWs aus, fuhren hiermit zur Mischanlage, ließen die Fahrzeuge beladen und fuhren zur Baustelle. In Zukunft werden morgens nur PKWs die neue Gewerbefläche anfahren, die Fahrer werden hier erst auf die LKWs wechseln.



## Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Rebberg“ vom 18.05.2015 (erneute Offenlage) [Anlage 5] wird unter „Schutzgut Mensch“ der durch die vorgesehene Nutzung des Industriegebiets emittierter „Gewerbelärm“ für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht beschrieben und bewertet. Auf die Stellungnahme vom 17.06.2014 wird hingewiesen.

Stellungnahme vom 17.06.2014 ging verloren und somit nicht ein. Deshalb konnte sie nicht in die Abwägung eingestellt werden. Sie wurde nun nachträglich mit vorgelegt.

### Stellungnahme vom 17.06.2014:

1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:*

*keine*

2. *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:*

*keine*

3. *Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:*

*Durch die Neuausweisung eines Industriegebiets im Anschluss an das bestehende Mischwerk kann mehr „Gewerbelärm“ vom gesamten Bau- gebiet emittiert werden. Dies kann vor allem in der Nachtzeit an den Immissionsorten „Landgasthof Kinzigstrand“ und „Urbann 1“ zu Problemen führen. Nach der Prognose über die zu erwartenden Geräusch- emissionen und -immissionen einer Asphaltmischanlage nach der Modernisierung der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom März*

Der Verkehrslärm am Morgen wird eher geringer werden.

Über den Tag verteilt wird das Verkehrsaufkommen sich nicht verändern, bzw. wird sogar etwas reduziert. Grund hierfür ist, dass das Fräsgut, welches der Asphaltmischanlage zugeführt wird, bisher auf mehreren Standorten (in Biberach, Zell etc.) untergebracht war und ständig zugefahren werden musste. Jetzt kann es nach Abtrag direkt bei der Asphaltmischanlage abgelagert werden, so dass die Zwischenlagerung samt Transport entfallen kann.

Der geplante Lärmschutzwall reduziert die Lärmemissionen.

- In der Nachtzeit verändern sich die bisherigen Rahmenbedingungen nicht. Auch nicht im Bereich des "Landgasthofs Kinzigstrand" und "Urbann 1". Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 28. Juli 2010 zum Bau und Betrieb einer Asphaltmischanlage gilt unverändert. Die Asphaltmischanlage kann gemäß Genehmigung in der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr nur im Rahmen „seltener Ereignisse“ nach der TA Lärm 98 betrieben werden.

Sollte die Asphaltmischanlage nachts in Betrieb gehen, ist dieser Umstand vorab dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht beim Landratsamt Ortenaukreis vorab an zu zeigen. Dadurch wird gewährleistet und überprüft, dass es bei "seltene Ereignissen" der Nacharbeit bleibt.

In Rücksprache mit dem Bauherrn, Fa. Knäble, berichtete diese, dass in den letzten ca. 4 Jahren die Mischanlage in drei Nächten in Betrieb war. Grund hierfür waren immer Aufträge der öffentlichen Hand, bei welchen Tunnel saniert werden mussten. Zu diesem Zwecke wurde der Tunnel nachts für den Verkehr gesperrt und die Asphaltarbeiten erledigt.

Der Umweltbericht wird unter „Schutzgut Mensch“ entsprechend ergänzt bzw. geändert (Seite 37, Ziffer 9.6 Mensch /Gesundheit).



**Gemeinde Biberach**

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

	<p><i>2010 kann diese Anlage in der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr nur im Rahmen „seltene Ereignisse“ nach der TA Lärm 98 betrieben werden. Da das Plangebiet nur von der Knäble GmbH genutzt werden soll, ist es nicht unbedingt erforderlich, den Konflikt planerisch zu lösen (Geräuschkontingentierung). Aber im Umweltbericht ist dieser Sachverhalt unter „Schutzgut Mensch“ zu beschreiben und zu bewerten.</i></p>	
<b>12.</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Vermessung und Geoinformation</b>	
	Keine Stellungnahme	
<b>13.</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b> <b>Schreiben vom 29.06.2015</b>	
	<p>Der mit Schreiben vom 19. Mai 2015 übersandte Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form Zustimmung.</p> <p>Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.</p> <p><b><u>Hinweis:</u></b></p> <p>Im Übrigen wird auf das übersandte Merkblatt „BEBAUUNGSPLAN“ des Landratsamts Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - verwiesen. Der neueste Stand dieses Merkblatts ist im Internet unter: <a href="http://www.ortenaukreis.de">www.ortenaukreis.de</a> zu finden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das Merkblatt befindet sich bereits nachrichtlich in den Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.1.</p>
<b>14.</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Flurneuordnung</b>	
	Keine Stellungnahme	





Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

*Insofern wird bedauert, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen.*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke F1St. Nr. 3110 (Teil), 3101, 3102, 3103, 3099 und 3114. Von den Grundstücken des Geltungsbereichs wird das Grundstück F1St. Nr. 3099 von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und als Grünland genutzt. Für die übrigen Flurstücke konnten keine landwirtschaftlichen Betriebe als Bewirtschafter ermittelt werden. Eine Existenzgefährdung liegt durch den Flächenentzug nicht vor.*

*Dem betroffenen Landwirt sind nach Möglichkeit zum Ausgleich für den Flächenverlust gleichwertige ebene, gut bewirtschaftbare Ersatzflächen zur Winterfuttergewinnung zur Verfügung zu stellen. Damit wird auch die Offenhaltung von steilem Grünland gewährleistet.*

*Auch für die im Nordwesten an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke F1St. Nrn. 3108, 3110, 3111 und 3112 lassen sich keine landwirtschaftlichen Betriebe als Bewirtschafter dieser Grundstücke feststellen. Nach den vorliegenden Luftbildern handelt es sich um Waldflächen. Da außerdem entlang der westlichen, südlichen und östlichen Gewerbegebietsgrenze ein 2,50 m hoher Wall angelegt und bepflanzt wird, ist die Anlage eines Immissionschutzstreifens zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.*

*Als Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind unter Nr. 8 des Umweltberichts die Tieferlegung und Umwandlung einer Ackerfläche (F1St. Nr. 3120) in Grünland sowie 100 m Heckenpflanzung am Rande der Retentionsfläche vorgesehen. Das Ausgleichsgrundstück mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1,58 ha wird von 2 landwirtschaftlichen Betrieben als Grünland (0,47 ha) und als Ackerland (1,11 ha Getreide) bewirtschaftet.*

*Da es sich um Flächen der Vorrangflur Stufe II handelt, sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen.*

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dem Bewirtschafter werden bei Bedarf Ersatzflächen angeboten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Hier stehen die Belange der Landwirtschaft denen des Hochwasser- und des Naturschutzes gegenüber. Das Grundstück wurde vor Jahren bereits von der Gemeinde zu diesem Zweck erworben. Es kann hier zum Einen Ersatz-Retentionsvolumen durch teilweise Tieferlegung des Geländes geschaffen werden. Zum Anderen können hier in direktem örtlichem Zusammenhang! zur Eingriffsfläche Ersatzmaßnahmen für folgende Tiere hergestellt werden:

- Eine Wiese mit guten Biotopqualitäten wird hergestellt, die den Verlust des Nahrungsraums für die Vogelwelt kompensiert.



**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

	<p><i>Die Erhaltung produktionsorientierter Flächen (Acker- und Grünlandflächen) und der Schutz des fruchtbaren Acker- und Grünlands liegen im Interesse der Allgemeinheit und sind zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe von großer Bedeutung. Die Flächen sind in die Betriebsplanungen integriert und bilden mit den angrenzenden Flächen sinnhafte arbeitswirtschaftliche Produktionseinheiten. Hinsichtlich dieser vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob die Extensivierungen der Flächen gegen eine Aufwertung vorhandener Maßnahmen, z.B. in den zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz- und Nature 2000-Gebieten ausgetauscht werden können.</i></p> <p><i>In diesen Gebieten sind Flächen mit hohem Aufwertungspotential in großer Anzahl vorhanden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Pflanzung der Feldhecke wird der Verlust des Brutgebiets für Brutvögel wie z.B. Amsel, Distelfink, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Goldammer kompensiert.</li> <li>• Das entfallende Jagdgebiet für den geschützten Uhu wird kompensiert.</li> <li>• In den Randstrukturen werden Maßnahmen für die geschützte Schiefkopfschrecke ergriffen, wodurch der entfallende Lebensraum ausgeglichen wird.</li> <li>• In den Böschungsbereichen sind Biotopqualitäten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling herstellbar.</li> </ul> <p>Auch soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass auf der Retentionsfläche weiterhin extensive Grünlandwirtschaft betrieben werden kann. Die Böschungen sind hiervon ausgenommen. Diese sollen dem Biotopschutz vorbehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung der einzelnen Belange untereinander und gegeneinander soll hier dem Hochwasserschutz und dem Naturschutz Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt werden.</p>
<p><b>16.</b></p>	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz</b> <b>Schreiben vom 28.07.2015</b></p>	
	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO) nein</p> <p>2. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO) nein</p> <p>3. Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG) nein</p> <p>4. Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG) ja – Haselmaus, Fledermäuse, Schiefkopfschrecke</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

5. Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG)  
ja – 7614-317-1229

6. Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung)  
ja – Schwarzwald Mitte/Nord

7. Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff BNatSchG  
i. V. m. ÖKVO)  
Schutzgut Pflanzen/Tiere sowie Boden

**Abschließende Beurteilung**

Keine Bedenken.

Fachliche Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, sofern die Ausgleichs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen gemäß dem vorgelegten Umweltbericht vom 18.05.2015 umgesetzt werden. Mit dem Umsetzen der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Bereits umgesetzte Maßnahmen sind in der von der Gemeinde Biberach vorgelegten Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 06.05.2015 ersichtlich.

Das betroffene geschützte Biotop Nr. 176143171229 mit Graben bleibt im Geltungsbereich erhalten und wurde bereits 2012/2013 aufgewertet.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine erheblich negativen Auswirkungen bei den erfassten Tierarten festgestellt worden, die die lokalen Populationen gefährden könnten. Lediglich z. T. geringfügiger Wegfall von Teilbereichen durch das Bauvorhaben kann sich qualitätsmindernd auf Jagdgebiete, Habitatstrukturen und Lebensraumbereiche auswirken. Bei den folgenden, nach BNatSchG streng geschützten Arten werden entsprechende Maßnahmen vorgenommen, die teilweise schon umgesetzt sind:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebbert"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) — Diese schon in Deutschland als verschollen geglaubte, streng geschützte Heuschrecke ist auch im Geltungsbereich mit bis zu 10 Männchen festgestellt worden. Als Ausgleichsmaßnahmen wird im neu anzulegenden Ersatz-Retentionsraum auf Flurstück Nr. 3120 Wiesen- und Habitatstrukturen so angelegt, dass ausreichend Lebensraum und mit einem bestimmten Mähregime funktionale Reproduktionsmöglichkeiten geschaffen werden.

Diese Maßnahmen gelten auch für die mögliche Neuansiedlung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*), der jedoch im weiteren Umkreis nicht angesiedelt ist und nur ein einziges, wohl verflorenes Männchen nachgewiesen werden konnte (Maßnahme 1 und 5 im Umweltbericht).

Haselmaus (*Muscardinus avellarius*) — Hier besteht die sehr geringe Gefahr, dass durch die Baufeldräumung beim Entfernen der Brombeerhecken Individuen getötet werden könnten. Durch zeitliche Beschränkung bei der Rodung und Angebot von neuen Tagesverstecken wird ein Töten oder Verletzen vermieden. Mittelfristig wird die Minderung des Nahrungshabitats durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen.

Fledermäuse (*Chiroptera*) — Betroffenheiten sind bei der Baufeldräumung durch Teilverlust von Tagesruheplätzen und sowie Teilnahrungshabitatstrukturen möglich. Durch zeitliche Beschränkung bei der Rodung und Angebot von Tagesverstecken wird ein Töten oder Verletzen vermieden. Mittelfristig wird die Minderung des Nahrungshabitats durch die neu anzulegende Streuobstwiese ausgeglichen. Um den möglichen Teilverlust von Tagesschlafplätzen auszugleichen, sind geeignete Sommerquartiere für die vorkommenden Arten in ausreichender Anzahl am Waldrand anzubringen.

Nach der Umsetzung aller Maßnahmen gemäß der „Artenschutzrechtlichen Prüfungen für FFH-Arten und der Arten der Vogelschutzrichtlinien" zum BP innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs sind erheblich negative Auswirkungen sowie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p>In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen ergeben sich nach der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen keine Ausgleichsdefizite.</p> <p>In einer künstlichen Nisthilfe an der Felswand des Mischwerks konnten Bruten des Uhus (<i>Bubo bubo</i>) in den Jahren 2010 und 2011 bestätigt werden, somit liegen auch geeignete Habitatstrukturen als Jagdrevier im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Als Maßnahmen für den errechneten Jagdrevierverlust wurden Auflichtungsmaßnahmen in der Größe von 16.000 m<sup>2</sup> in Gemeindewaldabschnitten im Winterhalbjahr 2013/2014, auch im Bereich eines 2. Brutplatzes, vorgenommen (Maßnahme 4 im Umweltbericht).</p> <p>Beim Schutzgut Boden sind die Kompensationsmaßnahmen durch Bodenkalkung schon umgesetzt worden.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der vorzunehmenden Maßnahme ist eine Überwachung (Monitoring) der technischen Ausführungen laut Umweltbericht (S. 46) durch die Gemeinde gewährleistet. Für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen sowie Funktions- und Qualitätskontrolle einschl. Artenerfassung, hauptsächlich bei der Schiefkopfschrecke, empfiehlt es sich, ein Fachbüro zu beauftragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>17. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft</b> <b>Schreiben vom 01.06.2015</b></p>	
<p>Die forstfachliche Prüfung der erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rebberg“ der Gemeinde Biberach ergibt, dass keine Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 ff LWaldG vorgesehen sind. Außerdem wurden die Hinweise des Amtes für Waldwirtschaft bezüglich Waldabstand und Ausgleichsmaßnahme M 4 in der Stellungnahme vom 16.07.2014 berücksichtigt.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen deshalb keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p><b>18. Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt</b> <b>Schreiben vom 02.07.2015</b></p>	
<p>Da das Landratsamt Genehmigungsbehörde ist, kann im jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zu dem übersandten Entwurf abgegeben werden.</p> <p>Vorbehaltlich der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird auf folgendes hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Bebauungsplan entwickelt sich <b>nicht</b> aus einem genehmigten Flächennutzungsplan. Er ist daher nach dem Satzungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen.</li><li>2. Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde wird vorausgesetzt.</li><li>3. In planungsrechtlicher Hinsicht werden keine (?) Anregungen vorgebracht:</li></ol> <p><b>1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</b></p> <p>Ziffer 2.9: Im zeichnerischen Teil sind nur private und keine öffentlichen Grünflächen festgesetzt. Der Begriff „öffentlich“ kann deshalb entfallen.</p> <p>Ziffer 2.11.1, letzter Satz: Dort wird der Bau des Sichtschutzwalls mit „erhöhtem schadstoffhaltigem Material“ als zulässig definiert Sofern der Begriff rechtlich eindeutig belegt ist, bedarf es keiner Konkretisierung mehr. Andernfalls wird die Definition des Begriffs „erhöht“ anhand konkreter Maximalwerte (z.B. Verweis auf Regelwerke) empfohlen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird nach Satzungsbeschluss erst dann bekanntgemacht, wenn die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam ist. Dann muss dieser Bebauungsplan nicht zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p>Siehe hierzu die Stellungnahme unter OZ 24. Den dort vorgebrachten Anregungen wird Rechnung getragen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Bezeichnung wurde aus dem BauGB übernommen. Zur Vereinfachung wird die Überschrift der Festsetzung angepasst.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und Bestätigung per mail soll die Festsetzung so beibehalten werden.</p>



## Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Hinweis zu Ziffer 4.1.3: Dort ist ein Merkblatt des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz aufgeführt, welches Auflagen beinhaltet. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auflagen als Hinweise zum Bebauungsplan keine rechtsgestaltende Wirkung entfalten. Sollten solche Anforderungen an das Vorhaben gestellt werden müssen, haben diese im Rahmen einer Baugenehmigung als Auflagen zu ergehen.

### 2. Begründung:

Ziffer 2.2.4: Die Empfehlung, dass Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer zu begrünen sind, findet sich nicht in den örtlichen Bauvorschriften bzw. in den Hinweisen, wenn es eine Empfehlung und keine Festsetzung darstellt. Sofern es sich um eine Festsetzung handelt, sollte der Klarheit halber die Dachneigung (Flachdach und flach geneigte Dächer) definiert werden.

Ziffer 2.3.2, externe Ausgleichsmaßnahmen: Mit dem Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplans ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen rechtlich verbindlich und dauerhaft gesichert sind (Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen).

Ziffer 2.5: In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15.05.2015 zur 3. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Zell a.H. wird auf die Thematik der Entstehung von Stäuben und damit evtl. Betroffenheit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen hingewiesen. Nach Wissen des Baurechtsamts wurde dieses Thema bereits mit dem Amt für Landwirtschaft fachlich geklärt und es wird eine Ergänzung der Begründung empfohlen.

Ziffer 2.8, Seite 22 unten und S. 23 oben: Das Baurechtsamt empfiehlt folgende Formulierung: „Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahme nach § 78 Abs. 2 VVHG liegt bei der Unteren Wasserbehörde. Die Zulassung nach § 78 Abs. 2 VVHG zur Ausweisung eines neuen Baugebiets wurde zwischenzeitlich erteilt.“ Hintergrund ist der Umstand, dass bei der Abwägung der fachlichen Belange durch den Gemeinderat sichergestellt sein muss, dass die wasserrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Ebenfalls in Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wurde bestätigt, dass die Auflagen in der vorliegenden Form in Bebauungsplan im Anhang aufgeführt werden sollen.

Die Empfehlung findet sich unter Ziffer 4.7 der Schriftlichen Festsetzungen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt eine dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag. Das Grundstück befindet sich in Gemeindeeigentum.

Die Begründung wird unter Ziffer 2.5 entsprechend ergänzt. Es fand telefonisch eine Abstimmung mit dem LRA – Amt für Landwirtschaft statt. Das Amt für Landwirtschaft sieht keine Notwendigkeit eines Staubgutachtens. Von Seiten des Amts für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht wurden hierzu ebenfalls keine Anregungen vorgetragen.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

	Deshalb muss vor Satzungsbeschluss die § 78 Abs. 2 WHG-Entscheidung ergangen sein und darf sich nicht im Stadium des Genehmigungsverfahrens befinden.	
<b>19.</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt</b>	
	Keine Stellungnahme	
<b>20.</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt</b> <b>Schreiben vom 17.06.2015</b>	
	Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans werden Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht nicht geltend gemacht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>21.</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehrsamt</b>	
	Keine Stellungnahme	
<b>22.</b>	<b>Naturschutzbeauftragter – Herr Franz Kaiser</b>	
	siehe Gesamtstellungnahme Umweltschutz unter OZ 16	
<b>23.</b>	<b>Polizeidirektion Offenburg, Führungs- und Einsatzstab, Sachgebiet Verkehr</b> <b>Schreiben vom 23.06.2015 per mail</b>	
	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Rebberg“ in Biberach.	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p><b>24. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b></p> <p><b>Mail vom 22.06.2015</b></p>	
<p>Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Zell a.H. vom 15.05.2015 verwiesen.</p> <p><u>Schreiben vom 15.05.2015:</u> <i>Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Hochwasserschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes bei der vorliegenden Planung hinreichend berücksichtigt werden können, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Bedenken gegen die vorgesehene Gewerbebauflächenausweisung.</i></p> <p><i>Die Flächennutzungsplanänderung kann nur auf Grundlage einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG genehmigt werden.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet wird derzeit der Bebauungsplan "Rebberg" aufgestellt. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs wären zukünftig Brecheranlagen als Nebenanlagen innerhalb des Plangebiets zulässig. Wir erachten hierzu eine Abstimmung mit dem Amt für Immissionsschutz und dem Amt für Landwirtschaft des Landratsamtes Ortenaukreis für erforderlich, insbesondere da von den bei Betrieb der Anlagen entstehenden Stäuben auch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sein können.</i></p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA sowie des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wurden sowohl i.R.d. Offenlage des FNP's als auch des BPL's keine Anregungen mehr vorgetragen.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahme nach § 78 Abs. 2 VVHG liegt bei der Unteren Wasserbehörde. Die Zulassung nach § 78 Abs. 2 VVHG zur Ausweisung eines neuen Baugebiets wurde zwischenzeitlich erteilt.</p> <p>Derzeit werden die wasserrechtliche Erlaubnis und die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Maßnahme zum Retentionsausgleich eingeholt.</p> <p>I.R.d. B-Planverfahrens fand hier eine Abstimmung mit dem LRA – Amt für Landwirtschaft statt. Das Amt für Landwirtschaft sieht keine Notwendigkeit eines Staubgutachtens. Von Seiten des Amts für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht wurden hierzu ebenfalls keine Anregungen vorgetragen.</p>



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<b>25. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 - Denkmalpflege</b> <b>Schreiben vom 29.06.2015</b>	
Gegen die vorliegende Planfassung bestehen von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>26. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44 - Straßenplanung</b>	
Keine Stellungnahme	
<b>27. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
Keine Stellungnahme	
<b>28. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	
Keine Stellungnahme	
<b>29. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 82 - Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung</b> <b>Schreiben vom 26.05.2015</b>	
Durch die Planungen sind forstrechtliche Belange nicht betroffen. Darüber hinaus wurden die Hinweise in der Stellungnahme vom 12.06.2014 berücksichtigt. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplanverfahren wird nun mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.



Gemeinde Biberach

**Bebauungsplan: "Gewerbegebiet Rebberg"**

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen  
Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in der Fassung vom 2015-11-24

Europastraße 3 Fon: 07821/2374-0 www.kappis.de  
77933 Lahr Fax: 07821/2374-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-025

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<b>30. Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> <b>Schreiben vom 29.05.2015</b>	
Es wird gleichlautend mit der Stellungnahme vom 18.06.2014 mitgeteilt, dass aus regionalplanerischer Sicht dem vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf zugestimmt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>31. Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach</b>	
Keine Stellungnahme	
<b>32. WKK Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig</b> <b>Schreiben vom 08.06.2015</b>	
Es wird mitgeteilt, dass die Anlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Kleine Kinzig durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rebberg“ nicht betroffen werden	Dies wird zur Kenntnis genommen.